

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

42. Jahrgang

Würzburg, 14. November 1997

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 10.10.1997
Nr. 820-8622.01-3/84 über das Naturschutzgebiet „Romberg“ 197

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 17.10.1997
Nr. 820-8622.01-3/95 über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ 206

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 10.10.1997 Nr. 820-8622.01-3/84
über das

Naturschutzgebiet „Romberg“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2
Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –
(BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April
1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken fol-
gende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Der unmittelbar am südlichen Ortsrand des Stadtteils Sendelbach,
Stadt Lohr a.Main, Landkreis Main-Spessart, gelegene Umlauf-
berg Romberg wird einschließlich des „Stadlersees“ unter der
Bezeichnung „Romberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als
Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 56 ha und liegt in der
Gemarkung Sendelbach der Stadt Lohr a.Main, Landkreis Main-
Spessart.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den
Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1
und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Romberg“ ist es,

- das landschaftlich und geomorphologisch charakteristische
Erscheinungsbild des ehemaligen Main-Umlaufberges mit
wärmebegünstigten Standorten und typischen Struk-
turelementen, wie z.B. Weinbergmauern und -treppen, ma-
geren Streuobstwiesen und -äckern, Sandgrubenaufschlüssen,
Sandmagerrasen, extensiven Sandäckern, Gebüschern und

Hecken sowie thermophilen Laubmischwäldern und deren
Säume, zu erhalten und zu entwickeln.

- die auf offene, nährstoffarme Sandflächen angewiesenen, sehr
seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließ-
lich ihrer Lebensräume dauerhaft zu schützen und zu för-
dern,
- die auf den Feuchtlebensraum des „Stadlersees“ angewiese-
nen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu
sichern und mit angrenzenden Lebensräumen zu vernetzen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG
alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung
oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-
teile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu
errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch
wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerun-
gen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen
oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, ins-
besondere Trockenmauern zu entfernen oder zu verändern.
- Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder beste-
hende zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus
oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Wasserflächen oder
Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des
Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand
zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stö-
ren oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch che-
mische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu
beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsche oder freiste-
hende Bäume – außer Obstbäume – zu beseitigen.

9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu zerstören, fortzunehmen, zu beschädigen oder durch Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
10. Flächen aufzuforsten, umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln.
11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten.
12. zu düngen, zu güllen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.
13. stationäre Zäune zu errichten.
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen.
15. Feuer zu machen.
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen.
17. vorhandene Wege zu verbreitern und wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken.
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit.
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten.
3. zu zelten oder zu lagern.
4. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.
5. Hunde, ausgenommen Hütehunde und Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 1 b und 3, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
 - a) in Form der ackerbaulichen Nutzung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken der Gemarkung Sendelbach – (t) = Teilfläche – Nrn. 3478 - 3481, 3873, 3875, 3876 (t), 3878, 3880, 3988 - 3990, 4029 - 4031, 4058 (t), 4128 - 4138, 4200/2, 4201, 4204 - 4214, 4218 - 4220, 4222, 4225, 4226, 4229 - 4238, 4244 - 4248, 4758 (t), 4774, 4777, 4852 - 4858; verboten bleibt jedoch, die Flächen aufzuforsten,
 - b) in Form der Grünlandnutzung (Mahd, Hüteschäferei) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11, 12 und 13; die Errichtung beweglicher Weidezäune bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde,
 - c) in Form der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen einschließlich der Neupflanzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1

Nr. 12 und 14; zulässig ist das Düngen der Baumscheiben mit Festmist, Kompost oder Grünhäcksel,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortgemäße Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 12 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker – mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) – dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
4. Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen; aufschiebbare Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
5. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt § 4 Abs. 1 Nr. 17,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 und Abs. 2 Nrn. 1 – 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 08.06.1942 (RegAnz Ausg. 180/181) außer Kraft.

Würzburg, 10. Oktober 1997
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 10.10.1997

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.12)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6023



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

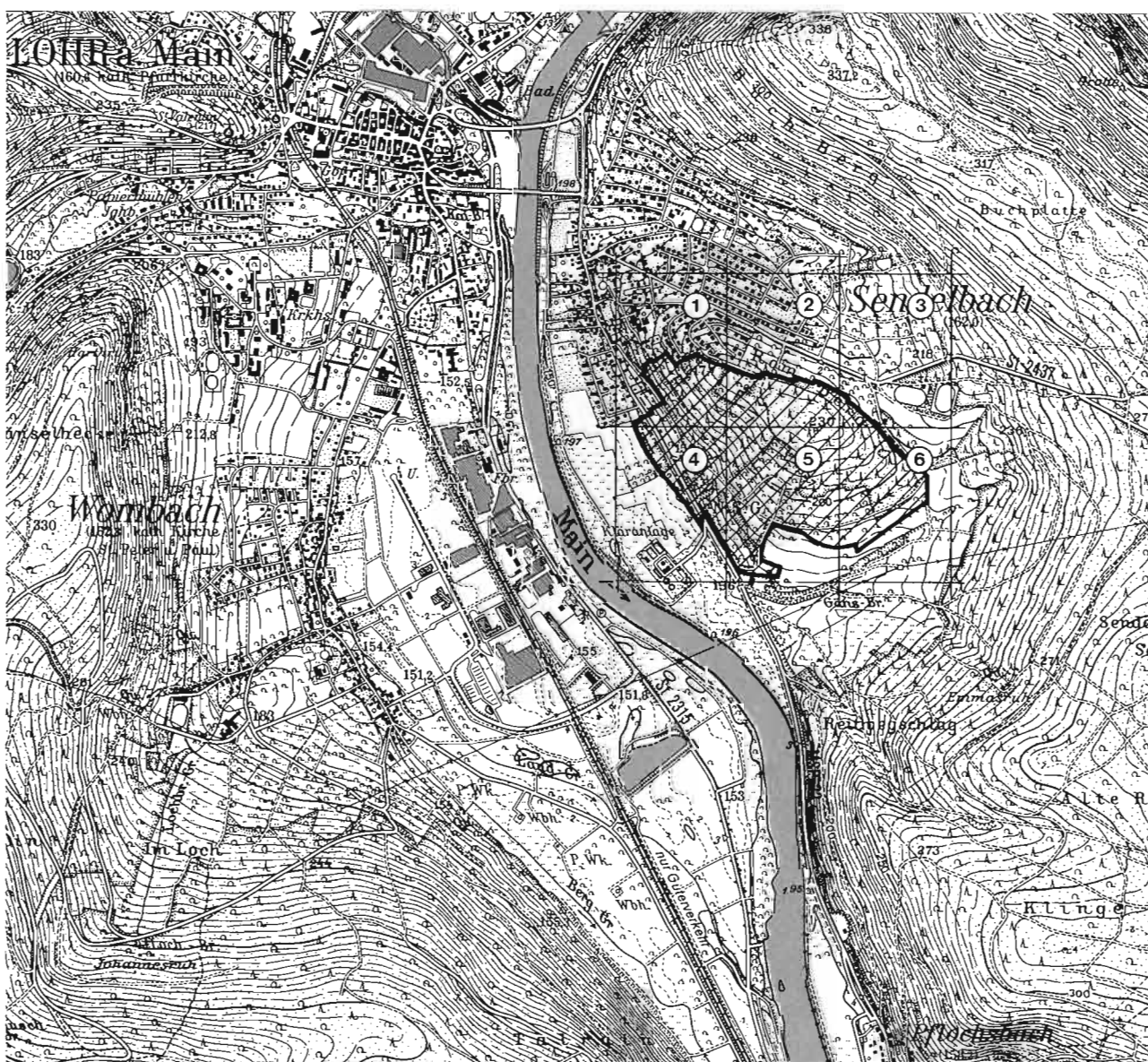
Ausschnitt aus N.W. 89-61 a,
89-62 b



Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



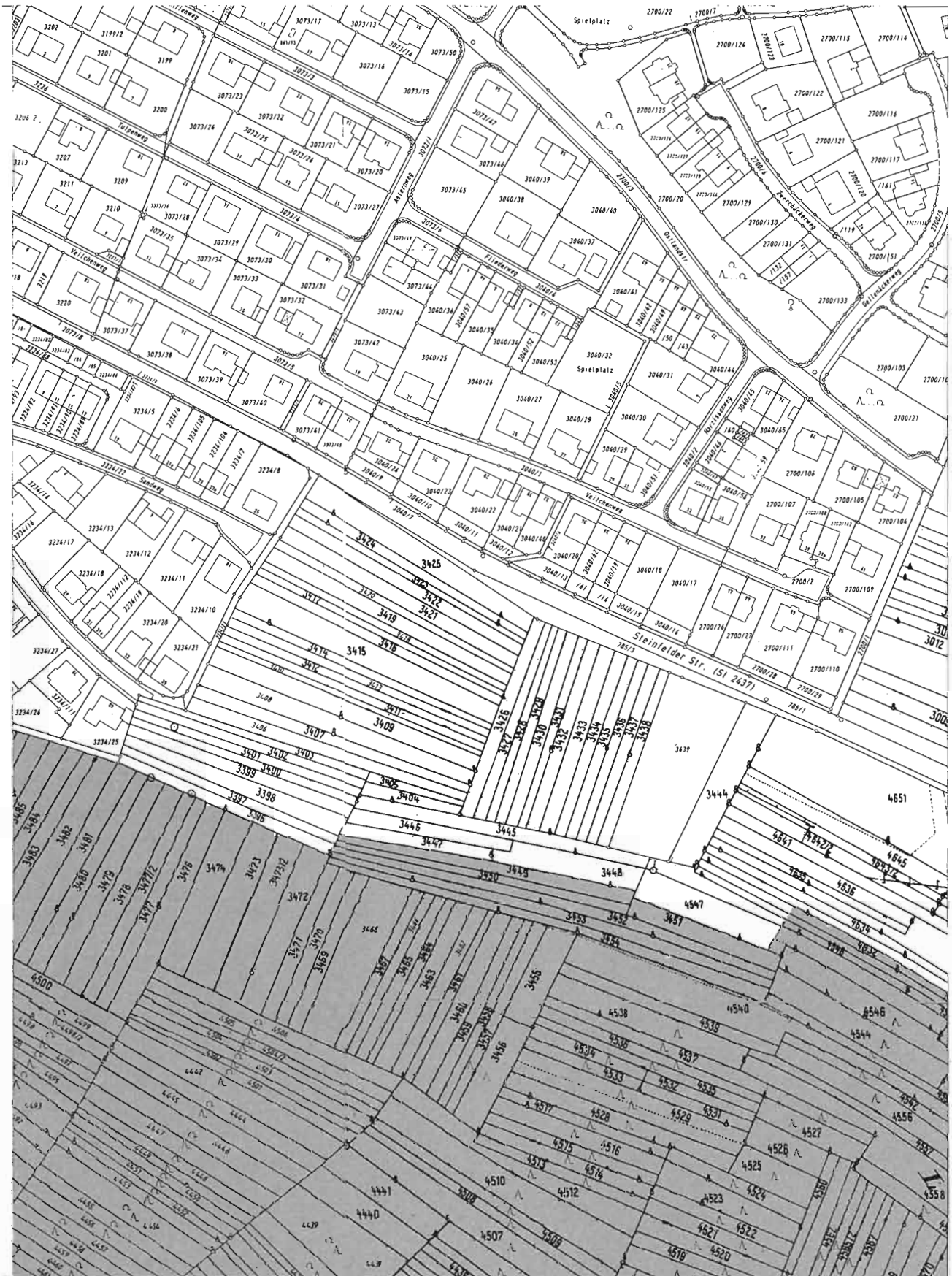
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 10.10.1997, Ausschnitt 1



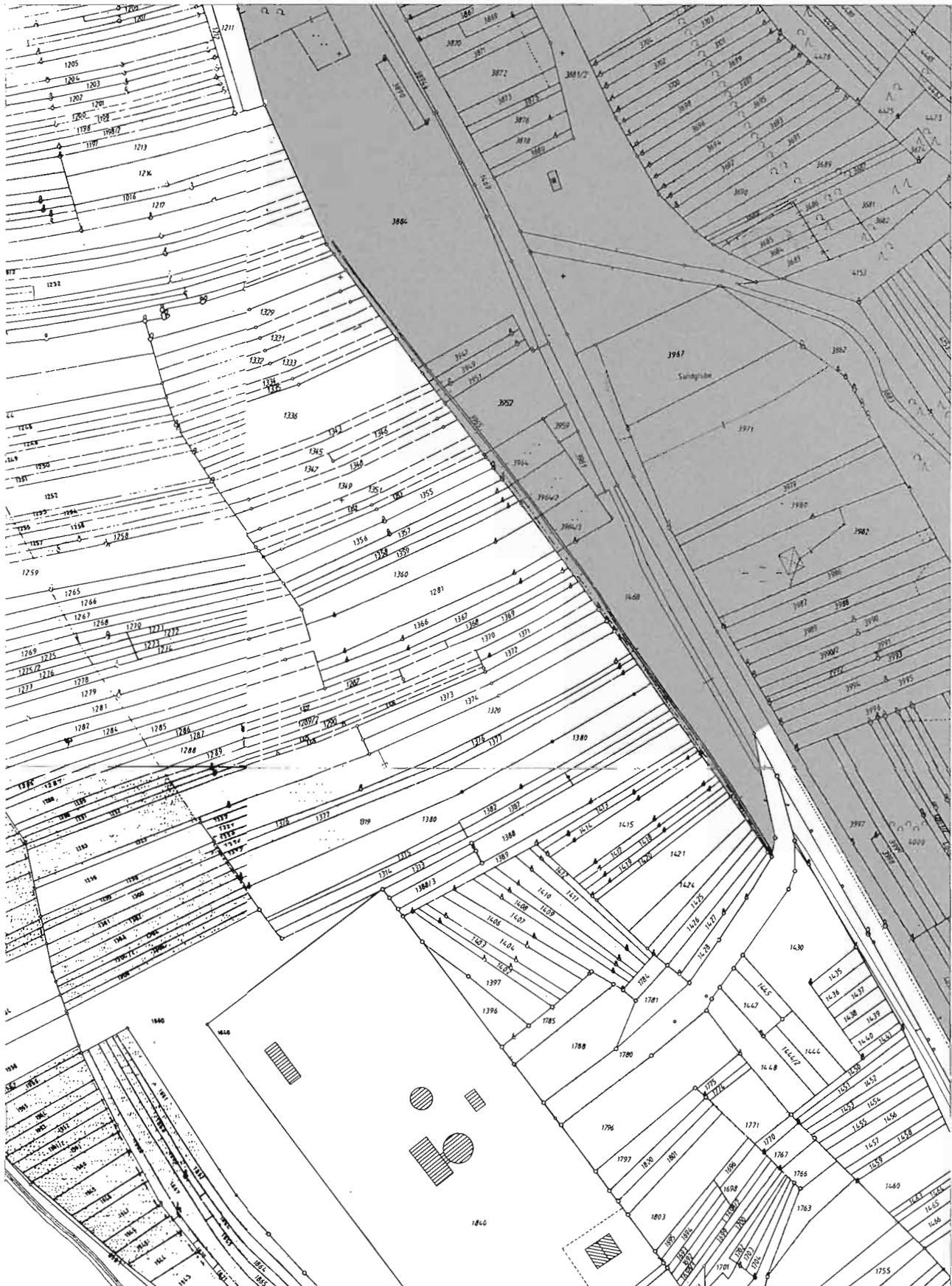
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 10.10.1997, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 10.10.1997, Ausschnitt 4



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Romberg“ vom 10.10.1997, Ausschnitt 6

